



EISENACH

DIE WARTBURGSTADT

Stadtverwaltung · Postfach 101462 · 99804 Eisenach · Amt: 01.6

BÜRO STADTRAT

Patrick Wieschke
Vorsitzender der NPD-Stadtratsfraktion

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum
18.06.2019

Beantwortung der Anfrage der NPD-Stadtratsfraktion - Sitzungsprotokolle des Ausländerbeirates (AF-0003/2019)

Ich beantworte Ihre Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Gemäß § 10 Abs. 10 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach tagt der Ausländerbeirat nichtöffentlich. Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen der Gremien können, wie die nichtöffentlichen Niederschriften des Stadtrates und der Ausschüsse, nur in der Verwaltung eingesehen werden. Die Möglichkeit der Übersendung von Abschriften der Niederschriften ist gemäß § 42 Abs. 2 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nur auf öffentliche Sitzungen beschränkt. § 10 Abs. 10 S. 5 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach i.V.m. § 42 Abs. 3 ThürKO bildet die Rechtsgrundlage für die Einsichtnahme in die nichtöffentlichen Sitzungsniederschriften.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Mo 9:00 – 12:00 Uhr
Di 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 15:30 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 – 12:00 Uhr | 14:00 – 18:00 Uhr
Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach buergerbueero@eisenach.de

Sprechzeiten:

Mo 8:00 – 16:00 Uhr	Do 7:00 – 18:00 Uhr
Di 8:00 – 18:00 Uhr	Fr 8:00 – 16:00 Uhr
Mi 8:00 – 13:00 Uhr	Sa 9:00 – 12:00 Uhr

Telefonzentrale: 03691 - 670-800 www.eisenach.de | info@eisenach.de

Bankverbindung:

Wartburg-Sparkasse
IBAN: DE57 8405 5050 0000 0020 03
SWIFT-BIC: HELADEF1WAK

Gläubiger ID: DE7503300000076704

Unverschlüsselter E-Mail Verkehr ist keine rechtssichere Kommunikation im Sinne des Datenschutzes. Nutzen Sie zur Übermittlung personenbezogener Daten den Postweg oder eine angemessene Form der E-Mail Verschlüsselung.

Die elektronische Erreichbarkeit eröffnet keinen Zugang für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten nach § 3a VwVfG, § 3a ThürVwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO.